

# Schulrechtliche Themen - Fragen

**Beitrag von „Mikael“ vom 18. Juli 2014 15:17**

## Zitat von Moebius

Beschlüsse der Versetzungskonferenz können natürlich fehlerhaft sein, dann ist schlimmstenfalls eine neue Konferenz notwendig um einen rechtsgültigen Beschluss herbei zu führen. Aufgehoben wird dabei aber nichts, weil der Beschluss ja gar nicht rechtsgültig war. Ist ein Beschluss nicht fehlerhaft, gibt es meiner Meinung nach keine Möglichkeit, ihn anschließend wieder zurück zu nehmen.

Nein, das kann man so nicht sagen. Zuerst einmal ist der Beschluss der Versetzungskonferenz über die (Nicht-)Versetzung ein (rechtswirksamer) Verwaltungsakt. Ob dieser dabei rechtsfehlerhaft ist oder nicht, spielt erst einmal keine Rolle. Wie jeder Verwaltungsakt kann er im Nachhinein vom Betroffenen (= dem Schüler) angefochten werden (innerhalb der zulässigen Frist). Dann muss die Schule neu entscheiden. Gibt sie dem Antrag des Betroffenen auf Aufheben des Verwaltungsaktes und erneuter Beschlussfassung (=neue Konferenz) nicht statt bzw. kommt die zweite Konferenz zum selben Ergebnis, kann der betroffene Schüler sich natürlich ans Verwaltungsgericht wenden. Das wird dann darüber entscheiden, ob der Beschluss rechtsfehlerhaft war. Hält sich die Konferenz aber an die formalen Vorgaben zu den Versetzungskonferenzen hat sie innerhalb des pädagogischen Ermessens relativ viel Spielraum, d.h. die Gerichte werden einen Konferenz-Beschluss i.A. nur dann aufheben, wenn gegen Gesetze, Verordnungen oder Erlasse verstoßen wurde.

Ein einzelnes Konferenzmitglied kann im Nachhinein niemals einen Konferenzbeschluss aufheben. Nur der Schulleiter dürfte einen offensichtlich rechtsfehlerhaften Beschluss aussetzen, muss die Sache dann aber seiner vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorlegen.

Gruß !